

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

e) Bauten an Eisenbahnen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

## e) Bauten an Eisenbahnen.

**Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908, § 29.<sup>1)</sup>**

1. Bauten aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 m von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.

2. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 m betragen.

3. In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

Hierzu hat das bad. Arbeitsministerium folgenden Erlaß vom 23. Juni 1924, Nr. 24546 an die Bezirksämter und Gemeindebehörden (Ortsbaukommissionen) gerichtet:

„Eine Anzahl von Fällen, in denen die für die Ausführung von Bauten an Eisenbahnen geltenden Vorschriften nicht beachtet wurden, gibt Veranlassung, auf die einschlägigen Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes und der Landesbauordnung besonders hinzuweisen.

Die maßgebende Bestimmung enthält der § 29 OStrG., der in Abs. 1 vorsieht, daß Bauten aller Art in nicht geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 m von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden dürfen, während der Absatz 2 bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, die Entfernung auf mindestens 15 m erweitert.

I. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. Unter Bauten sind, wie schon der Zusatz „aller Art“ besagt, sämtliche Bauausführungen im Sinne des § 1 der Landesbauordnung zu verstehen, insbesondere also auch Stützmauern und feste Einfriedigungen, ebenso wie neben der Neuerrichtung von Bauwerken und Bauveränderungen (Umbau), Wiederaufbau und Bauausbesserungen. Natürlich ist bei der Beurteilung des Begriffs „Bauten“ der Sinn und die Absicht der Bestimmung des Ortsstraßengesetzes zu berücksichtigen, so daß z. B. Verputz-, Anstreicher-, Instandsetzungsarbeiten im Innern des Gebäudes u. a. nicht in Frage kommen.

2. Als Eisenbahnen im Sinne des § 29 Absatz 1 OStrG. sind, wie § 1a in den Erläuterungen zum Ortsstraßengesetz Anmerkung 3 zu § 29 ausführt, alle Bahnen anzusehen, auf welche die Eisenbahnbau-

<sup>1)</sup> Siehe oben Seite 27.



und Betriebsordnung vom 4. November 1904 Anwendung findet, jedoch ist erforderlich, daß ein selbständiger Bahnkörper vorhanden ist, während für Eisenbahnen, die auf öffentlichen Wegen angelegt sind (§ 29 Ziff. 4 des DStrG.), nur die Vorschriften des § 31 StrG. und der §§ 9 ff. DStrG. hinsichtlich der bei Errichtung von Bauwerken einzuhaltenden Entfernung in Betracht kommen.

3. Über den Begriff „Bahnkörper“ gibt Flad in Anmerkung 4 zu § 29 und Walz, bad. Orts-Strassen-Gesetz, Seite 293 näheren Aufschluß.

4. Den äußeren Abschluß des Bahnhofsgeländes bilden die Fahrtsignale oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Stellen, an denen sie aufzustellen wären. Zu beachten ist, daß zu dem Bahnhofsgelände nach dem Ortsinnern zu, die Bahnsteige, die Empfangs- und Nebengebäude, Güterschuppen, Rampen, Ladestraßen, Freiladepplätze, Nebengleise und wohl, wenigstens bei engerer Zusammengehörigkeit mit dem Bahnhofsgelände, auch die Zufahrtsstraßen gehören, aber nicht mehr z. B. solche Gebäude, die bloßen Bahnverwaltungszwecken dienen, wie Bürogebäude, Dienstwohngebäude, an das Bahngelände unmittelbar angebaute Restaurationsräume, wenn auch die betreffenden Gebäude im Eigentum der Bahnverwaltung stehen und wenn auch ihre Grundfläche grundbuchmäßig mit dem Bahnhofsgelände eine einzige zusammenhängende Liegenschaft bildet.

II. Formell-rechtlich sind die nachstehenden Gesichtspunkte besonders zu beachten:

1. Bei eingehenden Baugesuchen ist darauf zu sehen, daß die vorzulegenden Lagepläne die in § 126 Abs. 1 Ziffer a LBD. bezeichneten Angaben über die angrenzenden und gegenüberliegenden Gebäude und Grundstücke unter Bezeichnung der Eigentums-grenzen sowie der Namen der Eigentümer enthalten und daß die im Abs. 2 angegebenen Abstände ersichtlich sind. Sind diese Angaben gewissenhaft gemacht, so ist auch ohne weiteres festzustellen, ob die Eisenbahn als Angrenzer oder Gegenüberlieger in Betracht kommt und ob die nach obigen Bestimmungen des Orts-Strassen-Gesetzes vorgeschriebenen Entfernungen eingehalten sind.

2. Ergibt die Prüfung der Entfernung von der Eisenbahn zwar keine Abweichung vom Gesetz, so darf doch nicht übersehen werden, daß trotzdem die Eisenbahnverwaltung über das Bauvorhaben als angrenzender oder gegenüberliegender Nachbar entsprechend dem § 130 Abs. 1 LBD. gehört wird (vergl. auch § 131 Abs. 3 LBD.).

3. Um spätere Rückfragen zu vermeiden und damit entsprechend dem § 131 Abs. 5 LBD. jede Verzögerung des Verfahrens auszuschalten, erscheint es geboten, daß alle am baupolizeilichen Verfahren beteiligten Stellen, insbesondere aber die Ortspolizeibehörden und die Ortsbaukommission die genannten Gesichtspunkte genau beachten.

4. Wie oben ausgeführt, sind unter Bauten alle Bauausführungen im Sinne des § 1 LBD. zu verstehen, also auch solche, die vorheriger Genehmigung des Bezirksamts nach § 123 Abs. 2 (in der geänderten Fassung der Verordnung vom 13. Januar 1913, GVB.



1913 S. 66) an sich nicht bedürfen, wie z. B. die unter den neuen Ziffern f, g, k angeführten vorübergehenden Hilfsbauten, Einzäunungen, Einfriedigungen und Stützmauern. Bei solchen Bauausführungen wird es Pflicht gerade der Ortspolizeibehörde sein, darüber zu wachen, daß die in § 29 des OStrG. vorgeschriebenen Entfernungen eingehalten werden. Zu beachten ist, daß die in § 123 Abs. 2 unter den neuen Ziffern d und e bezeichneten Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Hühnerställe und andere unbedeutende Gebäulichkeiten dieser Art, sowie Schuppen der haupolizeilichen Genehmigung dann bedürfen, wenn sie in der Nähe der Eisenbahn liegen.

5. Bei Erteilung einer vorläufigen Bauerlaubnis ist Vorsicht geboten; sie soll jedenfalls erst dann gegeben werden, wenn feststeht, daß die Eisenbahnverwaltung entweder als Nachbar oder nach § 29 OStrG. nicht beteiligt oder aber ihre Anhörung erfolgt ist.

6. Nach § 29 Abs. 3 OStrG. können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 in besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, nur nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß zur Nachsichterteilung bezüglich der Einhaltung der nach § 29 Abs. 1 und 2 OStrG. vorgeschriebenen Entfernungen gemäß § 118 Abs. 2 Ziffer 3b EBO. grundsätzlich der Bezirksrat und nur, wenn die Reichsbahndirektion oder die Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn einverstanden sind, das Bezirksamt zuständig ist.

Ich ersuche, die vorerwähnten Gesichtspunkte genau zu beachten, damit der Eisenbahnverwaltung die Möglichkeit gegeben ist, ihre Rechte rechtzeitig wahren zu können, und wenn Bauten vor Erteilung der Baugenehmigung oder ohne Einreichung eines Baugesuchs begonnen werden sollten, gegen die Schuldigen unnachsichtlich und mit möglichster Beschleunigung einzuschreiten."

### f) Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

#### **Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betr.**

(Ges.- und VDBl. Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnisplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner